



Schulbegleitung

Rahmenkonzept der Integrationsmaßnahmen in Schulen in der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Wesentliche Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten	2
3.	Gegenstand des Leistungsangebots	2
4.	Ziele des Leistungsangebots	2
5.	Zielgruppe	3
6.	Formen des Leistungsangebots	3
7.	Inhalt der Leistungen zur Teilhabe an Bildung	4
8.	Umfang der Leistungen	6
9.	Personal	7
10.	Qualitätsstandards als Voraussetzung für die Anerkennung als Leistungserbringer ...	8
11.	Verfahrensablauf	9
12.	Bewilligungszeitraum	9
13.	Wirkungsziele	9

1. Einleitung

Das Recht auf inklusive Bildung, das in Art. 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) verankert ist, wurde in den vergangenen Jahren systematisch umgesetzt.

Dieser veränderte Blick brachte und bringt weitreichende, auch sozial- und schulrechtliche Veränderungen auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft mit sich. Auch Verwaltungsabläufe mussten und müssen immer wieder evaluiert und aufeinander abgestimmt werden.

„Jedes Kind hat ein Recht auf gleichberechtigte Bildungschancen und soziale Teilhabe. Dies erfordert von allen Beteiligten eine Haltung und ein Handeln mit dem Ziel der Inklusion.“¹ Ebenso findet das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wie auch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) klare Worte im Zusammenhang mit der Ermöglichung und Erleichterung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. „Im Sinne einer „klarstellenden“ Neuregelung soll betont werden, dass die Kinder- und Jugendhilfe „allen jungen Menschen – unabhängig davon ob mit oder ohne Behinderungen und unabhängig von Kultur, Geschlecht, Nationalität, Herkunft und sozialem Hintergrund – gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ ermöglichen oder erleichtern soll.“²

Diese Konzeption ist Arbeitsgrundlage der im Landkreis Göppingen tätigen Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter in Schulen.

Mit der Konzeption werden die Integrationsmaßnahmen in Schulen klar definiert und die Abgrenzung zu den Aufgaben der weiteren Beteiligten aufgezeigt. Bei fachlichen und rechtlichen Weiterentwicklungen wird diese Konzeption entsprechend fortgeschrieben.

Bedanken möchten wir uns bei dem Landkreis Heidenheim, dem Landkreis Esslingen und dem Enzkreis für die zur Verfügung Stellung ihrer Konzeptionen und Vereinbarungen.

¹ Quelle: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen. Fassung vom 15. März 2011

² Vgl. hierzu: Skript zur Fortbildungsveranstaltung: Reform des SGB VIII – Änderungen durch das KJSG von Prof. Dr. jur. Jan Kepert: 1. Auflage 2020

2. Wesentliche Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

Die Zuordnung der sachlichen Zuständigkeit zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und damit auch für die Schulbegleitung ist abhängig von der Art der Behinderung.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der Eingliederungshilfe können Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 i.V.m. § 5 Nummer 4 SGB IX sein.

Kinder und Jugendliche, die von seelischer Behinderung bedroht oder betroffen sind (nach § 35a SGB VIII) haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe. Ebenso sieht das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) die Möglichkeit vor, im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, „die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung (...) als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam“ zu erbringen, „soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“ (KJSG 2021; § 27 Abs. 3 S. 3 SGB VIII)

Zuständig ist hier der Soziale Dienst des Kreisjugendamts Göppingen.

Des Weiteren haben die Eltern (nach § 5 SGB VIII) ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der unterschiedlichen Einrichtungen und Diensten.

Nach den §§ 75, 112 S. 1 Nr. 1 SGB IX umfassen die Leistungen zur Teilhabe an Bildung für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung u.a. Hilfen zur Schulbildung insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen.

Zuständig ist hier die Eingliederungshilfe des Kreissozialamts Göppingen.

3. Gegenstand des Leistungsangebots

Das Angebot umfasst Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX sowie zur Betreuung und Förderung in Schulen nach dem SGB VIII.

4. Ziele des Leistungsangebots

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden nach § 59 LRV erbracht, um eine inklusive Bildung umzusetzen, welche eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist und ein wesentliche Grundlage für eine inklusive Gesellschaft bildet.

5. Zielgruppe

Das Leistungsangebot richtet sich zum einen an Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Bildung hindern sowie an Kinder und Jugendliche, die im Sinne von § 35 a SGB VIII seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind.

Ebenso betrifft es Kinder und Jugendliche mit einer dauerhaften (mindestens 6 Monate) wesentlichen geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung nach §§ 2 Abs. 1 SGB IX i.V.m. 99 SGB IX.

Ob im jeweiligen Fall dem Gesetzbuch entsprechenden Voraussetzungen über einen Leistungsbezug vorliegen, kann nur mit einer ärztlichen Stellungnahme festgestellt werden.

6. Formen des Leistungsangebots

(1) Schulbegleitung als einzelfallbezogene Hilfe (möglich im Rahmen der Leistungen nach SGB IX und SGB VIII)

Das Schulsystem steht in vorrangiger Verantwortung, seinem umfangreichen Erziehungs- und Bildungsauftrag nachzukommen. „Schulbegleitung dient als individuelle Unterstützungsleistung aus anderen Hilfesystemen (Eingliederungshilfe, Jugendhilfe, Krankenkasse) zur Kompensation bislang unzureichender eigener Möglichkeiten des schulischen Systems, seinem gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag für alle jungen Menschen – auch mit Behinderungen – in Form inklusiver Beschulung gerecht zu werden. Die Leistungen der Schulbegleitung – und mit ihr alle, die in diese involviert sind – bewegen sich somit in und an verschiedenen Schnittstellen, was die Gestaltung einer gelingenden Hilfe typischerweise besonders anspruchsvoll macht.“

Die Leistungen der Schulbegleitung richten sich nach dem individuellen Bedarf der Schülerschaft. Schulbegleitung soll im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht Bildung und Teilhabe unterstützen.

(2) Schulbegleitung in Form einer Poollösung (möglich im Rahmen der Leistungen nach SGB VIII)

Schulbegleitung in Form einer Poollösung wird derzeit nicht im Kreisjugendamt Göppingen umgesetzt. Sie ist daher in den leistungs- und vergütungsrechtlichen Vereinbarungen nicht abgebildet.

7. Inhalt der Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Die zu erbringenden Leistungen werden in drei Stufen eingeteilt und richten sich nach dem festgestellten Bedarf des Kreissozialamtes bzw. in der Hilfeplanung des Kreisjugendamtes festgestellten Bedarfes für das jeweilige Kind.

(1) Bedarfsstufe 1 – möglich im Rahmen der Leistungen

- Anleitung und Begleitung bei alltagspraktischen Tätigkeiten (beispielsweise: Toilettengang, Kleidungswechsel, Mahlzeiten, etc.)
- Einfache Beziehungsarbeit mit dem jungen Menschen
- Beaufsichtigung, beispielsweise zur Vermeidung einer Fremd- und Selbstgefährdung
- Rückmeldung an Lehrpersonal und sorgeberechtigte Personen
- Eigenständige schriftliche Berichterstattung an den Leistungsträger
- Emotionalen Rückhalt bieten
- Niedrigschwellige Unterstützung beim Verstehen / Umsetzen von Unterrichtsinhalten (Wiederholung, Fokussierung, Erklärung, etc.)

Im Regelfall findet die Unterstützungsleistung im Kontext SGB IX in der Bedarfsstufe 1 statt – im darüberhinausgehenden Bedarfsfall wird dies im Einzelfall durch den Fallmanager bzw. Sachbearbeiter geprüft.

(2) Bedarfsstufe 2 - möglich im Rahmen der Leistungen

- Emotionalen Rückhalt bieten und emotionale Stabilisierung (Beziehungsaufbau)
- Pädagogisches Arbeiten mit dem jungen Menschen in folgenden Bereichen / Kontexten:
 - Unterstützung beim Verstehen / Umsetzen von Unterrichtsinhalten Pädagogische Anleitung zum Durchhalten (im Unterricht aufpassen), Wiederholen und Verdeutlichen von Anweisungen der Lehrkraft, ordnungsgemäßes Bereithalten von Unterrichtsmaterialien, Aufbau einer Arbeitshaltung / kleinschrittige Arbeitsanweisungen
 - Fokussierung auf den Unterricht Auffangen von Verweigerungshaltungen und produktive Umleitung, Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten, Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen
 - Förderung und Forderung der sozialen Integration Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschüler*innen, Strukturierung von freien Unterrichtssituationen, Förderung einer realistischen Selbstwahrnehmung, Erklärung von Situationen und Erarbeitung von Lösungsmustern, Festlegen von Verhaltensregeln
 - Förderung und Forderung der Kommunikation Zuhören, Dialogfähigkeit, etc.
 - Förderung und Forderung von Wahrnehmung, Motivation, Arbeitshaltung, Konzentration
- Anleitung zu Selbstständigkeit und Unabhängigkeit: Hinführen zum selbstständigen Durchführen aller Tätigkeiten; Aufbau und Einüben von Ordnungsprinzipien; Aufbau von Regelakzeptanz, Stärkung des Selbstbewusstseins, Eigenverantwortlichkeit und Eigenkontrolle
- Mitgestalten des Ablöseprozesses
- Betreuungsleistung kann für spezielle Situationen im schulischen Kontext genutzt werden, zum Beispiel im Bereichen der Strukturierung, im Einüben der eigenständigen Bewältigung des Schulwegs oder Begleitung von Übergängen von einer Schule zu einer anderen (bei anstehendem Schulwechsel). Diese Betreuungsleistung muss im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden und an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule durchgeführt werden. (§ 112 SGB IX)
- Pädagogischer Austausch mit dem Lehrpersonal und den sorgeberechtigten Personen
- Eigenständige schriftliche Berichterstattung an den Leistungsträger

(3) Bedarfsstufe 3 - möglich im Rahmen der Leistungen

Ergänzend zu den Punkten unter Bedarfsstufe 2

- Selbstständiges pädagogisches und ggf. therapeutisches Arbeiten mit dem jungen Menschen, unter Einbeziehung des gesamten Systems, beispielsweise:
 - therapeutische Intervention im schulischen Setting
 - unterrichtsrelevantes Skills-Training
 - Störungsbild-Teaching der hilfeprozessbeteiligten Personen
- Selbstständige Ausarbeitung eines Handlungskonzeptes mit folgenden Aspekten:
 - Rahmenbedingungen an die Bedürfnisse des Kindes anpassen
 - Verstärkerplan erstellen
 - Gewährleisten von ungestörtem Arbeiten in der Klasse und regulierendes Eingreifen bei störendem Verhalten
- Pädagogischer Austausch mit allen am System beteiligten relevanten Personenkreisen
- Gegebenenfalls therapeutische Beratung der sorgeberechtigten Personen
- Eigenständige schriftliche Berichterstattung an den Leistungsträger

8. Umfang der Leistungen

Der Umfang, die Art und Bedarfsstufe der Leistungen im Einzelfall wird durch den individuellen Hilfeplan nach §36 SGB VIII oder der Bedarfsermittlung nach §118 SGB IX festgelegt und durch den Leistungsbescheid zur regelhaften Überprüfung im Rahmen der jeweilig geltenden gesetzlichen Vorgaben zeitlich begrenzt. Für die Hilfeplanung ist die standardisierte Hilfeplanvorlage des Kreisjugendamt Göppingens verpflichtend zu verwenden. Die Bedarfsermittlung im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes erfolgt in der Regel mit dem für Baden-Württemberg geltenden Bedarfsermittlungsinstrument (BEI BW). Die Entscheidung, welches Personal (analog zu den drei Bedarfsstufen) eingesetzt wird, erfolgt anhand der Diagnose und der dadurch ermittelten Teilhabebeeinträchtigung des jeweiligen Kindes ausschließlich durch die Mitarbeiter*innen des Kreisjugendamtes oder Kreissozialamtes Göppingen.

9. Personal

Die Qualifikation des Personals, welches die Leistungen erbringt, richtet sich nach den Erfordernissen des Bedarfs des Kindes, welche im Hilfeplan im Rahmen des SGB VIII bzw. der Bedarfsermittlung im Rahmen des SGB IX festgehalten und überprüft wird. Es gliedert sich analog zu den in Punkt 7 aufgeführten drei Bedarfsstufen:

1. Tätigkeitsbereich bzw. notwendige Qualifikation in der Bedarfsstufe 1

Einfache kompensatorische Assistenzleistungen, die nicht mehr als eine kurze Einarbeitungszeit erfordern (keine einschlägige Ausbildung erforderlich). Möglichkeit des Einsatzes von FSJler*innen und Bufdis.

Der Träger muss die Einbindung in ein pädagogisches Team mit kollegialer Unterstützungsmöglichkeit gewährleisten.

2. Tätigkeitsbereich bzw. notwendige Qualifikation in der Bedarfsstufe 2

Tätigkeiten, die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die üblicherweise durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder durch Berufserfahrung und andere ausreichende Qualifizierungen erworben werden, z.B. Krankenpfleger*innen, Altenpfleger*innen, Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen, Psychotherapeut*innen, Ergotherapeut*innen (einschlägige Fachausbildung).

Ebenso können diese Tätigkeiten durch Personen (ohne einschlägige Ausbildung) umgesetzt werden, die sowohl mehrjährige Berufserfahrung im Einsatz als Schulbegleitung nachweisen können (mindestens zwei volle Schuljahre). Als auch darauf aufbauend durch „Qualifikation zur Schulbegleitung“ fachspezifisches Wissen erworben haben. Die Unterlagen zur Fortbildung / Weiterbildung müssen dem zuständigen Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes vorgelegt werden. Diese sollten sich sowohl im Umfang als auch im Inhalt an das im Forschungsprojekt Schulbegleitung der Universitätsklinikum Ulm entwickelte Schulungskonzept orientieren. Ob die absolvierte Weiterbildung dem Qualitätsanspruch genügt prüft die Abteilungsleitung des Sozialen Dienstes.

3. Tätigkeitsbereich bzw. notwendige Qualifikation in der Bedarfsstufe 3

Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, die üblicherweise in einer abgeschlossenen Hochschulausbildung erworben werden, z.B. Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen.

10. Qualitätsstandards als Voraussetzung für die Anerkennung als Leistungserbringer

Grundsätzlich gelten für alle eingesetzten Schulbegleitungen und deren Träger in allen drei Bedarfsstufen folgende Standards:

Gültig für beide Gesetzbücher

- Für alle eingesetzten Schulbegleitungen ist ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich. Eine geeignete Person im Sinne des § 72 a SGB VIII muss gewährleistet werden. Die Prüfung der Führungszeugnisse wird regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre, durch den Arbeitgeber wiederholt. Welche Eintragungen nicht vorhanden sein dürfen bzw. welche Vorgaben hier zu beachten sind, sind dem §72 SGB VIII zu entnehmen. Auf folgende Handlungsempfehlung wird verwiesen:
<https://www.landkreis-goepplingen.de/landratsamt/aemter/kreisjugendamt/jugendschutz-im-verein>
- Da der Einsatzort der Schulbegleitung die Schule ist, ist eine Masernimpfung erforderlich. Das Vorliegen und Überprüfen derselben muss durch den Träger gewährleistet werden.
- Die Stundensätze werden auf der Grundlage der Tarifbindung kalkuliert. Die Erwartung an die umsetzenden Träger beinhaltet deshalb, sich ebenso an die Tarifbindung der jeweiligen Berufsgruppen zu halten.
- Notwendige Fortbildungen im Kontext der Schulbegleitung werden ausdrücklich empfohlen.
- Dem Leistungsträger muss ein mehrstufiges Kinderschutzkonzept, sowie ein fachliches Beschwerdemanagement vorgelegt werden.

Vorgaben im Kontext SGB VIII

- Der Leistungserbringer muss, sofern er Leistungen zur Betreuung und Förderung in Schulen nach dem SGB VIII anbietet, die Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe vorlegen können.

Nähere Informationen hierzu unter:

<https://www.kvjs.de/jugend/fachthemen/erkennung-freie-traeger-jugendhilfe>

Vorgaben im Kontext SGB IX

- Der Leistungserbringer muss dem Leistungsträger ein spezifisches, auf die Schulbegleitung zugeschnittenes Schutzkonzept vorlegen, welches in der Leitlinie oder im Leitbild des Trägers verankert ist. Dies dient dem Schutzauftrag gegenüber Menschen mit Behinderungen, der von den Leistungserbringern umgesetzt werden muss.

Für die Bewilligung von Schulbegleitungen in Bedarfsstufe 2 und 3 gilt zudem:

Der Träger muss die Einbindung in ein pädagogisches Team mit kollegialer Unterstützungsmöglichkeit sowie mit einer pädagogischen Anleitung (Fachaufsicht) gewährleisten.

11. Verfahrensablauf

In diesem Kontext sind folgende Anlagen zu beachten:

Anlage 1: Antrag und Verfahrensablauf für die Schulbegleitung / Schulassistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 112 Abs.1 nr.3 in Verbindung mit § 75 SGB IX

Anlage 2: Verfahrensablauf für die Beantragung einer Schulbegleitung nach § 35a, sowie § 27 SGB VIII

Anlage 3: Standardisierte Hilfeplanvorlage des Kreisjugendamtes Göppingen im Rahmen des SGB VIII

12. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt in der Regel am ersten Tag der Leistungserbringung eines Schuljahres und endet spätestens am 31.07. des jeweiligen Schuljahres bzw. mit Ende der Leistungserbringung.

Im Rahmen des § 118 SGB IX, § 121 SGB IX wird die Bewilligungsdauer und Höhe nach Bedarf in der Regel im Rahmen eines Runden Tisches überprüft.

Im Rahmen des § 36 SGB VIII erfolgt die Überprüfung in Form eines Hilfeplangesprächs.

Der Leistungserbringer meldet dem Leistungsträger unverzüglich, wenn die bereitgestellte Leistung vom Klienten oder deren Angehörigen (z.B. wegen Krankheit des Klienten) nicht abgerufen wird. Er informiert unverzüglich über Abwesenheitstage und die tatsächlich erbrachten Stunden.

13. Wirkungsziele

- Schulbegleitung schafft die Voraussetzungen, dass jede Schülerin oder jeder Schüler einer ihrer Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung bzw. erhalten können bzw. am Unterricht in der Schule teilnehmen kann.
- Schulbegleitung unterstützt die soziale Teilhabe am Klassen- und Schulgeschehen.
- Schulbegleitung fördert die Selbstständigkeit der Schülerinnen und Schüler.

Die Rahmenkonzeption Schulbegleitung: Integrationsmaßnahmen in Schulen in der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe ersetzt die Konzeption vom 01.03.2023.